

# **Vorsorge- und Regelnotwendigkeiten bei Ableben oder Krankheit des Praxisinhabers**

## **Gestaltung – Notfallplan - Rechtsfolgen**

26.11.2014

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Lukke Mörschner

zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV)

Schiedsrichter für Erbstreitigkeiten (DSE)



# Regelungsinstrumentarien

- Testament oder Erbvertrag
- Gesellschaftsvertrag bei Gemeinschaftspraxen
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Bankenvollmacht
- Vermögensplanung und Steuerberatung
- Bezugsrechte bei Lebensversicherungen

# Beispiel

Der Arzt A mit Einzelpraxis in Bergisch Gladbach ist verheiratet. Ein Ehevertrag liegt nicht vor. A hat zwei Kinder, K1 und K2. Zusammen mit seiner Ehefrau hat er ein Einfamilienhaus, welches zu je 1/2 im Eigentum von A und seiner Frau steht und ferner eine fremdvermietete Wohnung, die sich ebenfalls zu je 1/2 im Eigentum der Eheleute befindet. Beide Immobilien sind fremdfinanziert. Aus einer Erbschaft, die A gemacht hat, zahlt er das Einfamilienhaus vorzeitig ab. Ansonsten sind neben dem üblichen Vermögen noch Gemeinschaftskonten vorhanden sowie ein Wertpapierdepot, welches nur auf den Namen von A läuft und worüber seine Ehefrau kein Vollmacht hat und eine Lebensversicherung, die im Bezugsrecht die Ehefrau namentlich ausweist. A verstirbt plötzlich und unerwartet auf dem Weg zu einem nächtlichen Hausbesuch bei einem Verkehrsunfall.

1. A hat kein Testament
2. A hat zusammen mit seiner Ehefrau aus der Zeitung ein „Berliner Testament“ abgeschrieben.
3. wie 1. und 2. – aber A hat mit einem Kollegen eine Gemeinschaftspraxis.
4. A stirbt nicht, sondern liegt im Wachkoma



# Rechtsfragen

1. Gesetzliche Erbfolge
2. Recht der Erbengemeinschaft
3. Pflichtteilsrecht
4. Testament/Erbvertrag
5. Bindungswirkung
6. Gesellschaftsrecht



# Arztspezifische Probleme

- Bewertung der Arztpraxis
- Vertretung
- Nachbesetzung/Verkauf
- Patientendaten

# Handlungsempfehlung

## Sind Sie für den Notfall gerüstet?

- Testament fertigen und dieses mit dem Gesellschaftsvertrag abstimmen
- Vorsorgevollmacht fertigen (ggfls. Patientenverfügung) und Bankvollmachten einräumen- ggfls. mit dem Recht der Untervollmacht
- Notfallplan entwickeln und diesen mit Angestellten und der Familie besprechen
- Einen Vertreter/Nachfolger benennen
- Kommunikation mit der Hausbank, um bessere Konditionen zu verhandeln

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Lukke Mörschner

Tel.: 0214 312 42 0

Fax.: 0214 312 42 20

[www.mm-law.de](http://www.mm-law.de)

[www.fach-anwalt-  
erbrecht.de](http://www.fach-anwalt-erbrecht.de)

